



Fragen und Antworten – Das digitale COVID-Zertifikat der EU

Brüssel, 1. Juni 2021

Das digitale COVID-Zertifikat der EU, das anfänglich digitales grünes Zertifikat hieß, wird den sicheren und freien Personenverkehr während der COVID-19-Pandemie in der EU erleichtern. Es dient als Nachweis dafür, dass seine Inhaberin oder sein Inhaber gegen COVID-19 geimpft ist, negativ getestet wurde oder von COVID-19 genesen ist. Das Zertifikat gilt in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen. Derzeit werden Gespräche geführt, damit das Zertifikat auch in der Schweiz vorgelegt werden kann. Die Kommission bemüht sich sicherzustellen, dass die Zertifikate mit Systemen in anderen Ländern außerhalb der EU kompatibel sind.

Was sind die wichtigsten Elemente des vereinbarten digitalen COVID-Zertifikats der EU?

- Das System des **digitalen COVID-Zertifikats der EU** umfasst drei verschiedene COVID-19-Zertifikate: ein Impfbzertifikat, ein Testzertifikat und ein Genesungszertifikat.
- Das EU-Zertifikat kann **in allen EU-Mitgliedstaaten** ausgestellt und vorgelegt werden, um während der COVID-19-Pandemie die **Freizügigkeit zu erleichtern**. Die Zertifikate werden allen EU-Bürger/innen und ihren Familienangehörigen sowie Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen und das Recht haben, in andere Mitgliedstaaten zu reisen, unentgeltlich ausgestellt.
- Das EU-Zertifikat enthält **nur die Informationen, die erforderlich sind**, um den Impf-, Test- oder Genesungsstatus der Inhaber/innen nachzuweisen oder zu prüfen.
- Eine Impfung ist **keine Vorbedingung für Reisen**. Alle EU-Bürger/innen haben das Grundrecht auf Freizügigkeit in der EU, und dies gilt unabhängig davon, ob sie geimpft sind oder nicht.

1. Das digitale COVID-Zertifikat der EU – Freizügigkeit

Wie wird das digitale COVID-Zertifikat der EU den sicheren und freien Personenverkehr erleichtern?

Die Mitgliedstaaten führen keine zusätzlichen Reisebeschränkungen für die Inhaber/innen eines EU-Zertifikats ein, es sei denn, diese sind zum Schutz der öffentlichen Gesundheit notwendig und verhältnismäßig. In diesem Fall muss der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und alle anderen Mitgliedstaaten rechtzeitig über diese neuen Maßnahmen informieren und eine Begründung dafür vorlegen.

Das digitale COVID-Zertifikat der EU dient als Impf-, Test- oder Genesungsnachweis, der in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt wird. Alle Reisenden, die Inhaber/in eines digitalen COVID-Zertifikats der EU sind, haben dieselben Rechte wie Bürger/innen des besuchten Mitgliedstaats, die gegen COVID-19 geimpft sind, getestet wurden oder genesen sind.

Am 31. Mai hat die Kommission [vorgeschlagen](#), dass die [Empfehlung des Rates](#) für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit in der EU aktualisiert wird und klare Regeln für die Aufhebung von Reisebeschränkungen für Inhaber/innen des digitalen COVID-Zertifikats der EU festgelegt werden.

Wie wird sichergestellt, dass nicht geimpfte Personen bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit nicht diskriminiert werden?

Um die Achtung des Rechts auf Freizügigkeit in der EU zu gewährleisten und eine Diskriminierung nicht geimpfter Personen zu verhindern, umfasst das digitale COVID-Zertifikat der EU COVID-19-Impfbzertifikate, Testzertifikate und Zertifikate für Personen, die von COVID-19 genesen sind. Auf diese Weise können möglichst viele Personen bei Reisen von einem digitalen COVID-Zertifikat der EU profitieren.

Ziel ist, die Freizügigkeit innerhalb der EU zu erleichtern. Reisen sind auch ohne das digitale COVID-Zertifikat der EU möglich. Das Zertifikat ist kein Reisedokument. Nicht geimpfte Personen müssen ihr

Recht auf Freizügigkeit weiterhin ausüben können, gegebenenfalls aber mit Einschränkungen wie Testpflicht oder Quarantäne/Selbstisolierung.

Was ist Aufgabe der Kommission und was tun die Mitgliedstaaten?

Alle Mitgliedstaaten müssen digitale Lösungen für die unentgeltliche Ausstellung des digitalen COVID-Zertifikats der EU bereitstellen. Dazu zählen:

- Eine App oder ein Portal für die Ausstellung von Zertifikaten auf Papier oder in elektronischer Form
- Eine Anwendung, mit der die Bürger/innen das Zertifikat speichern können (Wallet-App, bereits existierende Kontaktnachverfolgungs-App)
- Eine Lösung für das Scannen zu Kontrollzwecken (z. B. mit einer Smartphone-App)

Hierfür hat die Kommission quelloffene Referenzsoftware und Apps für die Ausstellung, Speicherung oder Prüfung von Zertifikaten zur Verfügung gestellt. Die Software und die Apps wurden von SAP und T-Systems für die Kommission entwickelt. Die Mitgliedstaaten können aber auch eigene Apps entwickeln oder bereits vorhandene Speicher-Apps einsetzen. Die [technischen Spezifikationen](#) wurden am 21. April von den im eHealth-Netz vertretenen Mitgliedstaaten vereinbart.

2. Das digitale COVID-Zertifikat der EU – wie funktioniert das in der Praxis?

Wann wird das digitale COVID-Zertifikat der EU einsatzbereit sein?

Das Zertifikat wird auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Die Länder können es bereits ausstellen und verwenden, und ab dem 1. Juli wird es in allen EU-Mitgliedstaaten verfügbar sein. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat nicht rechtzeitig in der Lage ist, Zertifikate auszustellen, sieht die Verordnung eine Übergangsfrist von sechs Wochen vor, in der noch andere Formate verwendet werden können und von den anderen Mitgliedstaaten akzeptiert werden sollten.

Welche Informationen wird das digitale COVID-Zertifikat der EU enthalten?

Das digitale COVID-Zertifikat der EU wird nur notwendige Informationen wie Name, Geburtsdatum, ausstellende Stelle und eine eindeutige Zertifikatskennung enthalten. Zudem umfasst es folgende Angaben:

- Impfbzertifikat: Impfstoff und Hersteller, Anzahl der verabreichten Dosen, Datum der Impfung;
- Testzertifikat: Art des Tests, Datum und Uhrzeit des Tests, Testzentrum und Ergebnis;
- Genesungszertifikat: Datum des positiven Testergebnisses, Geltungsdauer.

Was muss ich tun, um ein digitales COVID-Zertifikat der EU zu erhalten?

Nach der Impfung in einem EU-Land erhalten Sie das digitale COVID-Zertifikat der EU entweder automatisch oder auf Anfrage. Das Zertifikat wird von den Behörden der EU-Mitgliedstaaten ausgestellt oder auch von den Stellen, die die Impfung verabreicht haben. Das können ein Krankenhaus oder eine Gesundheitsbehörde sein, oder die Ausstellung erfolgt über ein eHealth-Portal. Dies gilt auch für die Test- und die Genesungszertifikate. Die Modalitäten werden jeweils von den Mitgliedstaaten festgelegt.

EU-Bürger/innen, die in einem Nicht-EU-Land geimpft wurden, können das digitale COVID-Zertifikat der EU entweder bei dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörige sie sind, oder bei dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, beantragen. Das digitale COVID-Zertifikat der EU wird ausgestellt, wenn ein zuverlässiger Impfnachweis vorliegt und die Struktur des Gesundheitssystems dies zulässt. Weitere Informationen erhalten sie von dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörige/r Sie sind, oder von dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Welche Impfstoffe werden anerkannt?

Die Mitgliedstaaten sollten die Impfbescheinigungen unabhängig von der Art des COVID-19-Impfstoffs ausstellen.

Wenn Mitgliedstaaten Impfnachweise akzeptieren, um bestimmte Einschränkungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit wie Testpflicht oder Quarantäne aufzuheben, müssen sie die Impfbzertifikate, die im Rahmen des digitalen COVID-Zertifizierungssystems der EU ausgestellt wurden, nach denselben Bedingungen anerkennen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur bei Impfstoffen, für die eine EU-weite Zulassung erteilt wurde. Es steht den Mitgliedstaaten aber frei, auch Bescheinigungen für Impfungen mit Vakzinen anzuerkennen, die auf nationaler Ebene oder von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugelassen wurden.

Kann das digitale COVID-Zertifikat bereits nach Erhalt der ersten Impfdosis ausgestellt werden?

Allen Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat gegen COVID-19 geimpft wurden, wird unabhängig von der Anzahl der Impfdosen ein Zertifikat ausgestellt. Die Anzahl der Dosen wird auf dem digitalen COVID-Zertifikat der EU klar angegeben, damit ersichtlich ist, ob die Inhaber/innen vollständig geimpft sind.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten laut Verordnung Impfzertifikate nach denselben Bedingungen anerkennen. So muss z. B. ein Mitgliedstaat, der die Reisebeschränkungen für seine eigenen Bürger/innen aufhebt, weil sie ein Zertifikat für die erste Dosis einer EU-weit zugelassenen Zwei-Dosen-Impfung haben, dies auch für die anderen EU-Bürger/innen tun.

Am 31. Mai [hat die Kommission vorgeschlagen](#), dass die Mitgliedstaaten die Reisebeschränkungen für Personen, die vollständig geimpft (spätestens 14 Tage nach Verabreichung der letzten Dosis) oder von COVID-19 genesen sind und im Besitz eines digitalen COVID-Zertifikats der EU sind, aufheben.

Ich bin von COVID-19 genesen und mein Mitgliedstaat hat beschlossen, mir nur eine Dosis einer Zwei-Dosen-Impfung anzubieten. Wird mir trotzdem ein digitales COVID-Zertifikat ausgestellt?

Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Genesenen nur eine Dosis eines Zwei-Dosen-Impfstoffes verabreicht wird. Ist dies der Fall, sollte auf dem Impfzertifikat angegeben werden, dass die Impfung nach der Verabreichung einer Dosis abgeschlossen ist.

Die [Kommission hat vorgeschlagen](#), dass Genesene, die eine Dosis eines Zwei-Dosen-Impfstoffes erhalten haben, für Reisezwecke als vollständig geimpft gelten.

Was ist mit Personen, die bereits geimpft sind?

Personen, die vor der Einführung des digitalen COVID-Zertifikats der EU geimpft wurden, haben Anspruch auf ein Impfzertifikat in dem neuen Format. Wenn sie ein Impfzertifikat erhalten haben, das nicht den in der Verordnung festgelegten interoperablen Standards entspricht, können sie bei den nationalen Behörden ein neues Zertifikat beantragen.

Wie sieht das digitale COVID-Zertifikat der EU aus?

Das digitale COVID-Zertifikat der EU wird je nach persönlicher Präferenz in elektronischer Form z. B. über eine Smartphone-App oder auf Papier ausgestellt. Die Zertifikate tragen einen QR-Code mit den erforderlichen Daten und einer digitalen Signatur. Der QR-Code dient der sicheren Überprüfung der Echtheit, Integrität und Geltungsdauer des Zertifikats. Die Informationen auf dem Zertifikat sind in der bzw. den Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats und in Englisch abgefasst. Außerdem wurde mit den Mitgliedstaaten ein [Muster für die Gestaltung](#) entwickelt, damit die in Papierform ausgestellten COVID-Zertifikate der EU leichter erkennbar sind.

Funktioniert das digitale COVID-Zertifikat überall in der EU?

Zum Schutz vor Fälschungen trägt das digitale COVID-Zertifikat der EU einen QR-Code mit einer digitalen Signatur. Bei der Kontrolle des Zertifikats wird der QR-Code gescannt und die Signatur überprüft.

Jede ausstellende Stelle (z. B. Krankenhaus, Testzentrum, Gesundheitsbehörde) hat ihren eigenen digitalen Signaturschlüssel. Sämtliche Schlüssel werden in jedem Land in einer gesicherten Datenbank gespeichert.

Am 1. Juni hat die Kommission ein Gateway aktiviert, über das alle Zertifikatssignaturen EU-weit geprüft werden können. Über das Gateway werden keine personenbezogenen Daten übermittelt, da dies für die Prüfung der digitalen Signatur nicht erforderlich ist.

Vor dem Online-Start wurde das Gateway von mehr als 20 Mitgliedstaaten und von Island erfolgreich getestet.

Die Kommission stellt auch quelloffene Referenzimplementierungen bereit, um die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Software zu unterstützen, die die Behörden für das Scannen und Prüfen der QR-Codes verwenden können.

Wird das digitale COVID-Zertifikat der EU in der Schweiz und den EWR-Ländern anerkannt?

Die Verordnung wird in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aufgenommen werden und den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) die Möglichkeit geben, das System der digitalen COVID-Zertifikate der EU anzuwenden.

Die Schweizer Zertifikate sollen nach denselben Bedingungen akzeptiert werden wie das digitale COVID-Zertifikat der EU, sobald die Schweiz die Gegenseitigkeit bestätigt hat und nachdem die Kommission einen Beschluss erlassen hat, wonach die Schweizer Zertifikate und das digitale COVID-Zertifikat der EU gleichwertig sind. Derzeit werden in dieser Angelegenheit Gespräche mit der Schweiz geführt.

Können Kinder ein digitales COVID-Zertifikat der EU erhalten?

Ja, Kindern kann ein digitales COVID-Zertifikat der EU ausgestellt werden.

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) hat grünes Licht für die Verabreichung des BioNTech/Pfizer-Impfstoffs an Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren gegeben. Kindern kann auch ein Test- oder ein Genesungszertifikat ausgestellt werden. Diese Zertifikate können auch von ihren Eltern entgegengenommen und in der Smartphone-App der Eltern gespeichert werden,

Am 31. Mai [hat die Kommission vorgeschlagen](#), dass Minderjährige, die mit ihren Eltern reisen, von der Quarantänepflicht befreit werden, wenn die Eltern sich nicht in Quarantäne begeben müssen, weil sie z. B. geimpft sind. Für Kinder unter 6 Jahren sollte auch keine Testpflicht bei der Ein- oder Ausreise gelten.

Welche COVID-19-Tests werden anerkannt?

Um die Zuverlässigkeit des Testergebnisses zu gewährleisten, sollten nur die sogenannten NAAT-Tests (einschließlich RT-PCR-Tests) und die Antigen-Schnelltests, die in der gemäß der [Empfehlung 2021/C 24/01 des Rates](#) angelegten gemeinsamen Liste aufgeführt sind, für ein gemäß der Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU ausgestelltes Testzertifikat akzeptiert werden.

Allerdings entscheiden die Mitgliedstaaten darüber, ob sie auch Antigen-Schnelltests zulassen oder nur NAAT-Tests (einschließlich RT-PCR-Tests) anerkennen.

Der Rat hat am 21. Januar 2021 eine Empfehlung angenommen, mit der ein [einheitlicher Rahmen](#) für den Einsatz von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der gesamten EU festgelegt wurde. Am 11. Mai 2021 beschloss der EU-Gesundheitssicherheitsausschuss, die [gemeinsame Liste](#) der COVID-19-Antigen-Schnelltests zu aktualisieren. Darin sind nun 83 Antigen-Schnelltests aufgeführt. Der Gesundheitssicherheitsausschuss kam ferner überein, das Verfahren zur Aktualisierung der Liste zu vereinfachen, so dass Hersteller nun [über diese Website](#) leichter Daten über auf dem Markt verfügbare Antigen-Schnelltests übermitteln können.

Wie unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten dabei, COVID-19-Tests erschwinglicher zu machen?

Um die Testkapazitäten in den Mitgliedstaaten zu fördern, hat die Kommission 100 Mio. Euro aus dem Soforthilfelinstrument für den Erwerb und die Verteilung von mehr als 20 Mio. Antigen-Schnelltests bereitgestellt und die gemeinsame Beschaffung für mehr als eine halbe Milliarde Antigen-Schnelltests eingeleitet. Um die Verfügbarkeit erschwinglicher Tests noch weiter zu fördern, hat die Kommission außerdem zugesagt, weitere 100 Mio. Euro aus dem Soforthilfelinstrument für den Kauf von COVID-19-Tests bereitzustellen, die die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU ermöglichen.

Müssen die Mitgliedstaaten alle Reisenden, die einen PCR-/Antigen-Schnelltest vorlegen, einreisen lassen?

Die Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, die bei Vorlage eines Testnachweises Ausnahmen von den Reisebeschränkungen gewähren, den Inhaber/innen eines digitalen COVID-Testzertifikats der EU die Einreise unter denselben Bedingungen gestatten müssen. Wenn ein Mitgliedstaat Beschränkungen nur bei Vorlage eines PCR-Tests aufhebt, muss er Antigen-Schnelltests nicht akzeptieren. Wenn dieser Mitgliedstaat jedoch Antigen-Schnelltests akzeptiert, müssen auch die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Nachweise anerkannt werden.

Warum werden Selbsttests nicht berücksichtigt?

Selbsttests werden nicht unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt und gelten derzeit noch als weniger zuverlässig. Zertifikate sollten von Gesundheitsbehörden ausgestellt werden, die aber keine Kontrolle über z. B. zu Hause durchgeführte Tests haben und daher keine verlässlichen Zertifikate dafür ausstellen können.

Ist eine Mindestgeltungsdauer der Zertifikate vorgesehen?

Am 31. Mai [hat die Kommission einen Vorschlag zur Aktualisierung der Empfehlung des Rates](#) für

eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit in der EU vorgelegt, der eine Standardgeltungsdauer für Tests vorsieht. Diese beträgt 72 Stunden für PCR-Tests und 48 Stunden für Antigen-Schnelltests, sofern vom Mitgliedstaat akzeptiert.

Die Verordnung enthält auch einige grundsätzliche Bestimmungen wie z. B., dass die Geltungsdauer des Genesungszertifikats höchstens 180 Tage betragen darf. Diese grundsätzlichen Bestimmungen können von der Kommission auf der Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden. Mit der Verordnung wird in jedem Fall sichergestellt, dass von anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Zertifikate nach denselben Regeln anerkannt werden wie heimische Zertifikate.

Für Impfzertifikate ist keine Geltungsdauer vorgesehen, da stets neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Schutzdauer der verschiedenen Impfstoffe gewonnen werden.

Wie lange wird es das digitale COVID-Zertifikat der EU geben?

Die Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2021 für zwölf Monate.

Drei Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Anwendung vorlegen. Zusammen mit dem Bericht wird die Kommission, je nachdem, wie sich die epidemiologische Lage entwickelt hat, unter Umständen einen Gesetzgebungsvorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung vorlegen.

Mit welchen Kosten ist das digitale COVID-Zertifikat der EU verbunden?

Die digitalen COVID-Zertifikate der EU werden unentgeltlich ausgestellt, da sie für alle problemlos erhältlich sein sollten.

3. Personenbezogene Daten

Wie werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Da die personenbezogenen Daten in den Zertifikaten auch sensible medizinische Daten umfassen, ist ein sehr hohes Datenschutzniveau gewährleistet.

Die Zertifikate enthalten nur die unbedingt notwendigen Informationen. Sie dürfen von den Behörden der bereisten Länder nicht gespeichert werden. Bei der Prüfung werden nur die Gültigkeit und die Echtheit des Zertifikats kontrolliert, indem geprüft wird, wer es ausgestellt und unterzeichnet hat. Dabei werden keine personenbezogenen Daten weitergegeben. Alle Gesundheitsdaten verbleiben bei dem Mitgliedstaat, der das digitale COVID-Zertifikat ausgestellt hat.

Für das System des digitalen COVID-Zertifikats der EU muss keine Datenbank für Gesundheitszertifikate auf EU-Ebene eingerichtet werden, und über das EU-Gateway werden keine personenbezogenen Daten ausgetauscht.

4. Interoperabilität – innerhalb und außerhalb der EU

Wie wird die Interoperabilität der digitalen COVID-Zertifikate der EU sichergestellt?

Die Interoperabilität wird sichergestellt, indem die verschiedenen Arten des digitalen COVID-Zertifikats der EU (Impfstatus, Testergebnisse, Genesungsstatus) nach gemeinsam vereinbarten Strategien, Vorschriften und Spezifikationen standardisiert werden. In der Praxis bedeutet dies, dass jedes in einem Mitgliedstaat ausgestellte Zertifikat in einem anderen Mitgliedstaat geprüft werden kann. Die Mitgliedstaaten können die Ausstellung und Prüfung der Zertifikate im Rahmen ihrer nationalen Systeme flexibel handhaben, wenn sie diese gemeinsamen Standards erfüllen.

Die Mitgliedstaaten haben sich, mit Unterstützung der Kommission, auf die technischen Spezifikationen für die digitalen COVID-Zertifikate der EU, deren Interoperabilität und die uneingeschränkte Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten verständigt. Die Spezifikationen sind öffentlich zugänglich.

In der Praxis hat die Kommission ein Gateway eingerichtet, über das die Mitgliedstaaten auf alle digitalen Signaturschlüssel zugreifen können, damit die digitalen COVID-Zertifikate EU-weit geprüft werden können.

Was genau ist das EU-Gateway?

Das EU-Gateway ist eine digitale Infrastruktur, über das die nationalen Datenbanken, in denen die Signaturschlüssel der Behörden gespeichert sind, miteinander vernetzt sind. So können die digitalen Signaturen in den QR-Codes der Zertifikate EU-weit geprüft werden. Über das Gateway werden keine personenbezogenen Daten übermittelt, da dies für die Prüfung der digitalen Signatur nicht

erforderlich ist. Das EU-Gateway wurde von T-Systems und SAP entwickelt und ist im Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg angesiedelt.

Ist das System bereits im Einsatz?

Ja. Das Gateway ist am 1. Juni online gegangen. Zuvor wurde es von mehr als 20 Mitgliedstaaten und von Island erfolgreich getestet. Die Verordnung gilt zwar erst ab dem 1. Juli, aber alle Mitgliedstaaten, die das Gateway erfolgreich getestet haben und bereits zur Ausstellung und Prüfung von Zertifikaten in der Lage sind, können das System nun auf freiwilliger Basis nutzen, sofern sie über die erforderliche Rechtsgrundlage verfügen.

Wie hat die Kommission die Mitgliedstaaten unterstützt?

Die Kommission hat die Arbeit der Mitgliedstaaten im [eHealth-Netz](#), zu dem sich für elektronische Gesundheitsdienste zuständige nationale Behörden freiwillig zusammengeschlossen haben, seit November 2020 unterstützt. Bereits im Januar 2021 wurden erste Leitlinien veröffentlicht.

Die Kommission hat mit dem EU-Gateway die zur grenzüberschreitenden Prüfung digitaler Signaturen erforderliche Infrastruktur eingerichtet.

Zudem hat die Kommission den Mitgliedstaaten quelloffene Software und Apps zur Verfügung gestellt, damit sie ihre nationalen Anwendungen zur Ausstellung und Prüfung der digitalen COVID-Zertifikate der EU problemlos entwickeln und die Bürger/innen diese auf ihren Smartphones speichern können (Referenz-Wallet-App).

Außerdem hat die Kommission die Mitgliedstaaten technisch und finanziell unterstützt, damit sie sich dem Gateway anschließen können (1 Mio. Euro pro Mitgliedstaat).

Warum nimmt die EU nicht die Dienste eines kommerziellen IT-Infrastrukturanbieters in Anspruch?

Die Kommission ist im Einsatz EU-weiter IT-Systeme bereits sehr erfahren und genießt als neutraler und verlässlicher Betreiber das Vertrauen aller Mitgliedstaaten. Das Rechenzentrum und die entsprechenden Dienststellen der Kommission sind seit vielen Jahren in Luxemburg angesiedelt. Hier kann die Kommission die höchste Sicherheit, Stabilität und Zuverlässigkeit ihrer IT-Infrastruktur für das EU-Gateway garantieren.

Wird das digitale COVID-Zertifikat der EU mit anderen auf internationaler Ebene entwickelten Systemen kompatibel sein?

Die Kommission bemüht sich sicherzustellen, dass die Zertifikate mit Systemen in Ländern außerhalb der EU kompatibel sind. Die Verordnung schließt globale Initiativen nicht aus und trägt den laufenden Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) Rechnung, Spezifikationen und Leitlinien für den Einsatz digitaler Technologien zur Dokumentation des Impfstatus festzulegen. Nicht-EU-Ländern sollte nahegelegt werden, das digitale COVID-Zertifikat der EU zwecks Aufhebung der Beschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen anzuerkennen. Das EU-Zertifikat könnte als Vorbild für andere Zertifikate dienen, die derzeit in anderen Teilen der Welt entwickelt werden.

Die Verordnung sieht vor, dass die Kommission per Beschluss Zertifikate anerkennen kann, die EU-Bürger/innen und ihren Familienangehörigen von Nicht-EU-Ländern ausgestellt wurden, sofern diese Zertifikate die Qualitätsstandards erfüllen und mit dem EU-Vertrauensrahmen kompatibel sind.

5. Einreise von Drittstaatsangehörigen in die EU

Kann das digitale COVID-Zertifikat der EU die Einreise aus Nicht-EU-Ländern in die EU leichter machen?

Am 20. Mai hat der Rat eine überarbeitete [Empfehlung](#) angenommen, in der die Bestimmungen über die Einreise aus Nicht-EU-Ländern aktualisiert wurden. Ziel ist, die derzeitigen Beschränkungen nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU angesichts der Fortschritte bei den Impfkampagnen und der Entwicklungen der epidemiologischen Lage weltweit zu lockern.

Ist die Kommission davon überzeugt, dass die von einem Nicht-EU-Land im Einklang mit internationalen Standards und Systemen ausgestellten Zertifikate mit dem EU-System kompatibel sind, kann sie einen Beschluss erlassen, auf dessen Grundlage die Zertifikate dieser Nicht-EU-Länder nach denselben Bedingungen anerkannt werden wie die digitalen COVID-Zertifikate der EU.

In jedem Fall gelten für Drittstaatsangehörige dieselben Regeln für die Anerkennung eines Impfnachweises wie für EU-Bürger/innen: Impfstoffe, die EU-weit zugelassen wurden, müssen akzeptiert werden, aber die Mitgliedstaaten können beschließen, darüber hinaus auch von der WHO

zugelassene Impfstoffe zu akzeptieren.

Weitere Informationen

[Pressemitteilung zum Start des EU-Gateway – 1. Juni](#)

[Vorschläge für ein digitales grünes Zertifikat zur Erleichterung der Freizügigkeit in der EU](#)

[Vorschlag für digitale grüne Zertifikate für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen](#)

[Vorschlag der Kommission zur Änderung der Empfehlung des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie](#)

[Factsheet](#)

[Website](#)

[Neues Videomaterial](#)

[Video über das digitale COVID-Zertifikat der EU](#)

[Re-open EU](#)

QANDA/21/2781

Kontakt für die Medien:

[Christian WIGAND](#) (+32 2 296 22 53)

[Johannes BAHRKE](#) (+32 2 295 86 15)

[Katarzyna KOLANKO](#) (+ 32 2 296 34 44)

[Charles MANOURY](#) (+32 2 291 33 91)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)